



Satzung

Über die Regelung des Marktwesens in der Stadt Rottenburg am Neckar (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3.10.1983 (Ges. Bl. S. 578) hat der Gemeinderat am 19.3.1991 für die Jahrmärkte, Wochenmärkte, Vieh- und Schweinemärkte der Stadt Rottenburg am Neckar folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rottenburg am Neckar betreibt die Jahrmärkte und Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
 3. Tiere auf dem Marktgelände zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs.1 GewO i.V.m. § 3 Ziff. 2 und 3 dieser Satzung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
 4. Motorräder, Mopeds o.ä. Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

1. Jahrmarkt

Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden, soweit nicht deren Verkauf nach anderen gesetzlichen Vorschriften verboten ist.

2. Wochenmarkt

Auf den Wochenmärkten der Stadt Rottenburg am Neckar dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus bei der Verwaltung schriftlich anzumelden.

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

§ 4

Zutritt

Das Bürgermeisteramt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu einem der Märkte je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Standplätze

- (1) Auf dem Jahr- und Wochenmarktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes bzw. einer Verkaufsfläche erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung. Der Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes oder einer Verkaufsfläche ist spätestens 4 Wochen vor dem Markttermin beim Bürgermeisteramt, in der Regel schriftlich, zu stellen. Die Zuweisungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbesucher und des vorhandenen Platzes erteilt. Für die Zuweisung sind insbesondere die Warenart, die Reihenfolge der Anmeldung sowie Größe und Art des Verkaufsstandes maßgebend. Bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber, die aus Gründen der Ausgewogenheit des Warenangebots und des zur Verfügung stehenden Platzes nicht alle zugelassen werden können, richtet sich die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der Zulassungsanträge beim Marktveranstalter. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Platzes.

- (3) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 8.00 Uhr nicht in Anspruch genommen wird, oder der Platz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - 3. trotz Erlaubniserteilung wiederholt der Standplatz nicht bezogen wurde.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. der Platz wiederholt nicht benutzt wird,
 - 2. der Platz, auf dem die Märkte abgehalten werden, für andere Zwecke benötigt wird,
 - 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - 4. ein Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber die nach der »Satzung über die Erhebung der Marktgebühren« der Stadt Rottenburg am Neckar in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Platzes verlangen.
- (7) Das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 6 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 6

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Platzinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.

- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,5 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung nicht an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen -einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Stände- bzw. Verkaufsflächeninhaber haben an ihren Verkaufsplätzen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Platzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in (5) genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Platzinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrtbereichen darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Sauberhaltung der Marktflächen

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Marktfläche eingebracht werden.
- (2) Die Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber sind verpflichtet,
 - 1. ihre Plätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit erforderlichenfalls von Schnee und Eis freizuhalten,
 - 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrricht von ihren Plätzen und den Flächen zwischen den Standreihen bzw. den Nachbarständen jeweils bis zur Mitte zu sammeln und beim Verlassen des Marktes mitzunehmen,
 - 4. die Standplätze nach Ende der Märkte in sauberem Zustand zu verlassen.

Die Stadt Rottenburg am Neckar kann sich widrigenfalls zur Beseitigung der Abfälle auf Kosten und zu Lasten betroffener Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber Dritter bedienen.

II. Jahrmarkt

§ 9

Markttage und Marktzeiten

- (1) In Rottenburg am Neckar finden jährlich 5 Jahrmärkte (Krämermärkte) statt und zwar:
 1. am 1. Montag nach dem 3. Fastensonntag in der Kernstadt
 2. am 1. Montag im Mai in Rottenburg-Ergenzingen
 3. am 2. Montag nach Pfingsten in der Kernstadt
 4. am 3. Montag im Oktober in Rottenburg-Ergenzingen
 5. am 1. Montag im November in der Kernstadt.
- (2) Der Warenverkauf ist nur in der Zeit von 8.00 – 18.30 Uhr gestattet.
- (3) Fällt der erste Montag im Mai auf einen Feiertag, findet der Jahrmarkt (Krämermarkt) in Rottenburg-Ergenzingen am vorhergehenden Samstag statt. Fällt der erste Montag im November auf einen Feiertag, findet der Jahrmarkt (Krämermarkt) in der Kernstadt am darauf folgenden Montag statt.

§ 10

Marktgelände

- (1) Der Jahrmarkt in der Kernstadt findet auf folgenden Flächen statt:
 - südlicher Teil des Marktplatzes
 - Marktstraße
 - Metzelplatz
 - Bahnhofstraße/Josef-Eberle-Brücke/Bahnhofstraße bis zur Tübinger Straße
 - Kirchgasse zwischen Bahnhofstraße und evangelischer Kirche
 - Bei der Eich
- (2) Der Jahrmarkt in Rottenburg-Ergenzingen findet statt:
 - Albrecht-Wirt-Straße
 - Utta-Eberstein-Straße zwischen Albrecht-Wirt-Straße und BergstraßeNach der Fertigstellung:
 - Marktplätzle und Verbindungsweg Marktplätzle,
 - Albrecht-Wirt-Straße

III. Wochenmarkt

§ 11

Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag in der Kernstadt Rottenburg am Neckar und jeden Freitag in Rottenburg am Neckar – Ergenzingen statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Wochenmarkt in der Kernstadt Rottenburg am Neckar aus, in Rottenburg am Neckar – Ergenzingen wird er auf den dem Markttag vorhergehenden Donnerstag vorverlegt. Ist auch dieser ein Feiertag, entfällt der Wochenmarkt.

- (2) Der Wochenmarkt in der Kernstadt Rottenburg am Neckar beginnt um 7.00 Uhr und endet um 12.30 Uhr.
Der Wochenmarkt in Rottenburg am Neckar – Ergenzingen beginnt um 7.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr.

§ 12 Marktgelände

Der Wochenmarkt in der Kernstadt Rottenburg am Neckar findet jeden Dienstag und Donnerstag auf dem Marktplatz der Kernstadt und am Samstag bei der Zehntscheuer der Kernstadt und soweit erforderlich auf dem Metzelpplatz und in der Marktstraße statt. Der Wochenmarkt in Rottenburg am Neckar – Ergenzingen findet auf dem dortigen Marktplatz statt.

Abschnitt „IV Rindvieh- und Schweinemarkt“ und die §§ 13 und 14 werden gestrichen.

V. Haftung, Ausnahmen

§ 15 Haftung

Die Stadt Rottenburg am Neckar haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 16 Ausnahmen

Das Bürgermeisteramt kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung, und zwar

1. über den Zutritt gem. § 4,
2. über den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gem. § 5 Abs. 1,
3. über die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 6 Satz 1,
4. über den Auf- und Abbau nach § 6,
5. über die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1-4,
6. über die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6,
7. über das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7,
8. über das Verhalten auf den Märkten nach § 2 Abs. 1 und 2,
9. über das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1,

10. über das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2,
11. über das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
12. über das Schlachten von Kleintieren nach § 2 Abs. 3 Nr. 5,
13. über die Gestaltung des Zutritts nach § 2 Abs. 4 Satz 1,
14. über die Ausweispflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 2,
15. über die Verunreinigung der Marktfläche nach § 8 Abs. 1,
16. über die Reinigung der Standplätze nach § 8 Abs. 2 Nr. 1–4 verstößt.

VII. Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 1.1.1978 außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 22.4.1991
Bürgermeisteramt

gez. Dr. Löffler
(Oberbürgermeister)

Die vorstehende Satzung wurde am 26.4.1991 im »Schwarzwälder Boten« und am 27.4.1991 in der »Rottenburg Post« amtlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde am 2.5.1991 dem Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde gem. § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

1. Satzungsänderung vom 24.07.2001
2. Satzungsänderung vom 22.10.2002
3. Satzungsänderung vom 16.12.2003
4. Satzungsänderung vom 03.11.2009